

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 371

vom 2. März 1999

Gemeinde Wittinsburg, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf" im Bereich "Bodenacherstrasse-Nord/Hinterhagweg/Hympelrainweg"

A. Der Gemeinderat Wittinsburg hat am 22. Juni 1998 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf" im Bereich "Bodenacherstrasse-Nord/Hinterhagweg/Hympelrainweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 23. Oktober bis 21. November 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 22. Oktober 1998 und im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 20. Oktober 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist hat [REDACTED] Einsprache erhoben. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zu keiner Einigung.

C. Mit Schreiben vom 26. Januar 1999 unterbreitet der Gemeinderat Wittinsburg den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

Zur unerledigten Einsprache von [REDACTED] ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Die Einsprache richtet sich gegen den Perimeterplan (Strassenbeitragsplan), der die Parzellen Nr. [REDACTED] miteinbeziehe und somit kostenpflichtig mache. Bereits bei der Baulandneuzuteilung sei von den vorgenannten Grundstücken ein Flächenbeitrag von 10% für die generelle Erschliessung abgezogen worden. Zudem habe für die besagten Parzellen auf privatem Grund eine Wegparzelle ausgeschieden werden müssen. Somit würde diesen aus dem Hinterhagweg auch kein Vorteil erwachsen. Deshalb sei entweder die dem Einsprecher gehörende Wegparzelle Nr. [REDACTED] von der Einwohnergemeinde käuflich zu erwerben oder die Grundstücke Nr. [REDACTED] nicht in den Perimeterplan des Bauprojektes aufzunehmen.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Auf eine Einsprache kann nur eingetreten werden, wenn sie sich materiell auf den vorliegenden Beschluss bezieht. Dieser beinhaltet Änderungen der Bau- und Strassenlinien an der Bodenacherstrasse, am Hinterhag- und am Hympeleinweg. Damit werden die im Strassen-netzplan vorgesehenen Verkehrsflächen parzellenscharf ausgeschieden und der Abstand festgelegt, den Bauten von der Strasse einzuhalten haben. Die Einsprache hingegen bezieht sich auf den Perimeterplan, in dem der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer festgelegt wird und der nicht Bestandteil des vorliegenden Beschlusses ist. Nach § 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 werden bei Werken einer Gemeinde die Ansprüche auf Vorteilsbeiträge nach einem jeweils aufzustellenden Verteiler durch den Gemeinderat geltend gemacht. Die Beitragspflicht kann innert der Einsprachefrist während des Planaufstellungsverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden. Ebenso ist die Anfechtung gegen die Beitragsverfügung beziehungsweise Rechnungsstellung innert zehn Tagen nach Erhalt möglich. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann daher in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

: // : 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann nicht eingetreten werden.

2. Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates Wittinsburg vom 22. Juni 1998 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Oberdorf/Baumgarten/Unterdorf" im Bereich "Bodenacherstrasse-Nord/Hinterhagweg/Hympeleinweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 71/BSP/3/2 und 71/BSP/2/3 versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED] (eingeschrieben)
- Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
- Ingenieurbüro Holinger AG, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskantlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.